

Aufbewahrungsfristen vertragszahnärztlicher Unterlagen

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfristen	Rechtsgrundlage
Krankenblatt/Karteikarte Aufzeichnungen über die: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behandlungstage ▪ ausgeführten Leistungen ▪ Diagnose 	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung	§ 630f Abs. 3 BGB
Sonstige Behandlungsunterlagen PAR: Befundmaterial KFO: Kiefermodelle, Fotografien, HNO-Befund bei kieferorthopädischen Maßnahmen KBR: Planungsmodelle ZE: Planungsmodelle Heil- und Kostenpläne Laborrechnungen	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung	§ 630f Abs. 3 BGB
Behandlungsscheine Bundeswehr	1 Jahr nach Ende des Behandlungsquartals	Regelung BW zum DTA
Über- und zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht: Durchschrift der Dokumentation (Muster 80) Durchschrift der Erklärung (Muster 81)	2 Jahre	Ziffer 2.2 des Merkblattes über vertragszahnärztliche Versorgung im Ausland versicherter Personen
Durchschriften von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung	§ 630f Abs. 3 BGB
Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen bei Röntgenuntersuchung	Grundsätzlich: 10 Jahre nach der letzten Untersuchung. Bei Kindern u. Jugendlichen (unter 18 Jahren): bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	§ 85 (2) Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
Steuerliche Unterlagen	6-10 Jahre	§ 147 Abgabenverordnung
Fortbildungsnachweis	Nachweis spätestens 2 Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes	§ 95d Abs. 3 SGB V